

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2004/2/2 B162/04

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.02.2004

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Spruch

Der Antrag des Ing. J H, ..., auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen "die immer wiederkehrenden Entscheidungen des Verwal[t]ung[sgerichtshofes]" wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. In seinem an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Schreiben vom 25. Jänner 2004 gibt der Einschreiter folgendes an:

"Ing. ... [es folgt der Name des Einschreiters] erhebt gegen die immer wiederkehrenden Entscheidungen des Verwal[t]ung[sgerichtshofes die Beschwerde ...".

Das Schreiben endet mit dem Satz:

"Ich bitte höflichst um Hilfe, und um Behebung der Beschlüsse, um Gewährung der Verfahrenshilfe und um Beigebug eines Rechtsanwaltes".

2. Der Einschreiter beabsichtigt somit, gegen (nicht näher bezeichnete) Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Dem Schreiben ist ein Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes (vom 9. Dezember 2003, Zl. VH 2003/02/0070-4) in Kopie beigelegt.

3. Weder Art144 B-VG noch eine andere Rechtsvorschrift räumt dem Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit ein, Akte der Gerichtsbarkeit (einschließlich des Verwaltungsgerichtshofes) aufgrund einer an ihn gerichteten Beschwerde zu überprüfen.

Damit erweist sich die vom Beschwerdeführer angestrebte Rechtsverfolgung als offenbar aussichtslos, sodaß sein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gemäß §63 Abs1 ZPO iVm §35 VfGG abzuweisen war.

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B162.2004

Dokumentnummer

JFT_09959798_04B00162_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at